Rundenwettkampfordnung (RWKO) des Schützengaues Altötting

Stand: Oktober 2026

1. Allgemeine Regeln

In diesem Regelwerk sind die allgemein verbindlichen Regeln des Schützengaues Altötting für alle Rundenwettkämpfe (RWKs) in den Disziplinen Luftgewehr (B.81), Luftpistole (B.91) und Luftgewehr-Auflage (B.85) zusammengefasst. Dieses Regelwerk hat für alle o. g. Wettkämpfe Gültigkeit.

Die RWKs werden als Mannschaftskämpfe auf gegenseitigen Besuch ausgetragen. Alle teilnehmenden Mannschaften erkennen die für die jeweilige Saison gültige RWKO mit der Anmeldung ihrer Mannschaften an. Jeder Schütze ist den Regeln der RWKO, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

Wo der Wortlaut der RWKO eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist diese stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen. Bei sportlich unfairem Verhalten einzelner Mannschaften oder bei bewusstem Abblocken der laufenden Runde steht es dem zuständigen RWK-Leiter zu, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaften führen.

Änderungen dieser RWKO behält sich die RWK-Leitung vor.

2. Mannschaftsmeldungen zur Wettkampfsaison und Startgeld

Grundsätzlich sind jährlich bis spätestens zur Meldefrist (31.07.) von jedem Verein alle Mannschaften zu melden, mit denen er an den Wettkämpfen teilnehmen will. Erfolgt die Meldung erst nach der Meldefrist, ist mit einem Bußgeld (siehe Preistabelle) zu rechnen. Meldungen sind immer über die vom Gau zur Verfügung gestellte Online-Version abzugeben. Es sind alle Daten zu prüfen, zu ändern bzw. fehlende Daten nachzutragen. Hat der Mannschaftsführer keine E-Mail-Adresse ist eine E-Mail-Adresse einzutragen, unter der ein Mannschaftsmitglied oder eine andere Kontaktperson regelmäßig, mindestens alle zwei Tage erreichbar ist.

Vereinsinterne Wechsel der Mannschaftsnummern (z.B. Altötting I, Altötting II) müssen per E-Mail ausreichend begründet werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen RWK-Leiters.

Bei komplett neuen Mannschaften, sowie bei jeder Schüler- und Jugendmannschaft ist eine Einschätzung des Leistungspotentials für die anstehende RWK-Saison anzugeben. Sollte dabei offensichtlich tiefgestapelt worden sein, behält sich die RWK-Leitung vor, nach mehrheitlicher Abstimmung mit Gausportleitung (GSL) und Gaujugendleitung (GJL), diejenige Mannschaft nicht als Meister zu führen. Ab Mitte September sind keine Abmeldungen und Änderungen mehr möglich. Sollte der Fall trotzdem eintreten wird eine Bearbeitungsgebühr (siehe Preistabelle) erhoben.

Das Startgeld für jede Mannschaft ab der Schützenklasse (siehe Preistabelle) wird am Ende der jeweiligen Saison vom Gaukassier dem Verein in Rechnung gestellt.

3. Startberechtigungen

3.1 Luftgewehr und Luftpistole (freistehend)

Startberechtigt sind Schützen die für den jeweiligen Verein eine RWK-Startberechtigung des BSSB haben. SH1 klassifizierte Schützen sind zugelassen. Für die rechtzeitige Startberechtigungs-Änderung beim BSSB vor Saisonbeginn ist jeder Verein/Schütze selbst verantwortlich (möglich zw. 15.07. und 15.08.). Wird dies versäumt, kann der Schütze für den „neuen Verein" nicht starten.

Bei RWKs der Schützenklasse können Schützen aus Schüler-, Jugend-, Damen-, Schützen- und Seniorenjahrgängen starten (offene Klasse).

Schüler und Jugendliche, die mit dem ersten Wettkampf als Stammschützen in der allgemeinen Klasse gemeldet wurden, sind in den RWKs der Schüler und Jugend nicht startberechtigt. Schüler und Jugendliche, deren Erstverein keine Mannschaft im jeweiligen Wettbewerb meldet, können auf genehmigten Antrag vom RWK-Leiter ohne Eintrag im Schützenpass für einen Zweitverein starten. Dem per E-Mail zu übermittelndem Antrag müssen Vor- und Familienname, sowie Schützenpassnummer des Schützen, Name und Vereinsnummer des abgebenden Vereins sowie Name und Vereinsnummer des aufnehmenden Vereins zu entnehmen sein. Weiterhin ist eine vom Sportleiter des abgebenden Vereins unterschriebene Einwilligungserklärung anzuhängen.

3.2 Luftgewehr-Auflage

Startberechtigt sind alle Schützen der Wettkampfklassen Senioren I (ab 51 Jahre) bis Senioren VI, die beim BSSB gemeldet sind. SH1 klassifizierte Schützen und Schützen, die ein Hilfsmittel verwenden dürfen (Aufkleber auf dem Schützenausweis), sind zugelassen.

Vereine, deren Starterzahl für eine RWK-Auflage-Mannschaft nicht ausreicht, können Schießgemeinschaften bilden. Dabei übernimmt einer der beteiligten Vereine verantwortlich die Organisation, die Gemeinschaft startet unter der Vereinnummer dieses Vereins. Eine Mitgliedschaft des Schützen in diesem Verein, sowie eine Startberechtigungs-Änderung beim BSSB ist nicht notwendig. Zur Bildung der Schießgemeinschaft genügt die, für eine Saison bindende schriftliche Erklärung aller Beteiligten (per E-Mail) an den zuständigen RWK-Leiter-Auflage.

4. Mannschaften

Alle Schützen müssen vor Beginn des Wettkampfs namentlich in die Wettkampflisten eingetragen werden. Ein Wettkampfteilnehmer kann im gleichen Wettbewerb nur für einen Verein, einen Landesverband und nur in einer Liga/Klasse als Stammschütze beginnen. Jeder Schütze muss bei Aufforderung des Gegners vor Beginn des Wettkampfes den Startberechtigungsnachweis (Schützenausweis) vorlegen können.

Als Stammschützenmeldung für den Rundenwettkampf gilt die erste Ergebnismeldung. Sollten beim ersten Wettkampf Ersatzschützen eingesetzt werden, so sind in der Ergebnismeldung die ausgefallenen Schützen aufzuführen, also die Schützen, die eigentlich Stammschützen wären. Die Ersatzschützen müssen auf der Wettkampfliste eindeutig mit einem „E" gekennzeichnet sein.

Die Stammschützen müssen mindestens 30% der (Mannschafts-) Wettkämpfe bestreiten. Erreicht einer der Stammschützen die 30% nicht, wird die Mannschaft mit einem Punktabzug bestraft. Die 30-%-Regelung für Stammschützen der BSSB-Rundenwettkampfordnung findet keine Anwendung, wenn der Schütze aus nachvollziehbaren Gründen (Krankheit, Beruf, Wohnortwechsel, ...) diese Quote nicht erbringen kann. Der Verein hat hier das Recht, einen Ersatzschützen als Stammschützen dem RWK-Leiter namentlich zu melden. Die 30-%-Regel gilt nicht für die klassenmäßig niedrigste Mannschaft eines Vereins.

4.1 Luftgewehr und Luftpistole (freistehend) Schützenklasse

Eine Mannschaft besteht aus 4 (vier) Schützen und kann sich aus Teilnehmern aller Wettkampfklassen zusammensetzen. Die Ergebnisse dieser Schützen werden zum Gesamtergebnis addiert, welches die Begegnung entscheidet.

4.2 Luftgewehr und Luftpistole (freistehend) Schüler und Jugend

Eine Mannschaft besteht aus 3 (drei) Schützen, deren Ergebnisse werden zum Gesamtergebnis addiert, welches die Begegnung entscheidet. Schüler und Jugendliche sind bei den RWKs, abweichend von den Festlegungen der Sportordnung des DSB alle, die im Jahr der Vorrunde das 15. bzw. 20. Lebensjahr vollenden. Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im Jahr der Vorrunde kann mit dem Lichtgewehr bzw. der Lichtpistole freistehend angetreten werden. Schüler zwischen 10 und 12 Jahren dürfen mit dem Luftgewehr/Luftpistole an den RWKs nur teilnehmen, wenn eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes vorliegt.

In den RWKs der Schüler und Jugend können Luftgewehr- und Luftpistolenschützen in einer gemischten Mannschaft als Luftgewehr-Team antreten. Ihre Ergebnisse werden gleich gewichtet. Es wird kein Faktor bzw. Multiplikator angewandt.

Mit dem Lichtgewehr/Lichtpistole kann in höheren Klassen nicht ausgeholfen werden. Als Lichtgewehr/Lichtpistole sind alle handelsüblichen Lichtgewehre und Lichtpistolen zugelassen, welche nicht unter die Mindestaltersregelung des Waffengesetzes fallen. Es sind nur Lichtgewehre und Lichtpistolen zugelassen, mit denen eine Ringwertung auf Luftgewehr- bzw. Luftpistolenscheiben auswertbar ist.

4.3 Luftgewehr-Auflage

Eine Mannschaft besteht aus mind. 3 (drei) Schützen und kann sich aus Teilnehmern der Wettkampfklassen Senioren I bis VI zusammensetzen. Dabei können Luftgewehr- und Luftpistolenschützen in einer gemischten Mannschaft als Luftgewehr-Team antreten. Ihre Ergebnisse werden gleich gewichtet. Es wird kein Faktor bzw. Multiplikator angewandt.

Schützen der Klassen Senioren III bis VI können sitzend schießen. Für eine Mannschaft können bis zu 4 (vier) Schützen antreten. Die Ergebnisse der 3 (drei) ringbesten Schützen werden zum Gesamtergebnis addiert, welches die Begegnung entscheidet. Tritt ein vierter Schütze an, wird sein Ergebnis in die Einzelwertung aufgenommen, es zählt jedoch nicht zum Gesamtergebnis.

5. Wettkampftermine

Grundsätzlich sind Wettkämpfe in der angesetzten Wettkampfwoche zu schießen. Muss ein Wettkampf wegen wichtiger Gründe trotzdem verschoben werden, ist dies nur nach frühzeitiger Abstimmung mit dem Gegner möglich. Bei Vorverlegung oder Verschiebung innerhalb der angesetzten Wettkampfwoche ist keine Meldung an den zuständigen RWK-Leiter notwendig.

Wird der RWK über die angesetzte Woche nach hinten verschoben, so ist der zuständige RWK-Leiter sofort per E-Mail von der für die Verschiebung verantwortlichen Mannschaft zu informieren. Die E-Mail muss folgende Angaben enthalten: Angabe des Grundes, neuer Termin, Gesprächspartner des Gegners mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Wird diese Meldung versäumt, so wird ein Bußgeld (siehe Preistabelle) fällig. Eine Verschiebung über die letzte Woche der Vorrunde bzw. über die letzte Woche der, die jeweilige Gruppe betreffende Saison hinaus, ist grundsätzlich nicht möglich.

6. Wettkampfdurchführung und Wertung

Der Start der Mannschaften sollte möglichst gemeinsam erfolgen, es muss aber jeweils mindestens ein Teilnehmer jeder Mannschaft gleichzeitig am Stand sein. Zur Auswertung müssen Ringlesemaschinen oder elektronische Systeme verwendet werden.

Sieger eines RWKs ist die Mannschaft mit dem höheren Gesamtergebnis. Diese erhält 2 (zwei) Punkte, die unterlegene Mannschaft 0 (null) und bei Ringgleichheit (= unentschieden) bekommen beide Mannschaften 1 (einen) Punkt.

Bei schuldhaften Nichtantreten einer Mannschaft erhält die nichtschuldige Mannschaft 2 (zwei) Punkte und als Ringgutschrift den gerundeten Durchschnitt der bisher erreichten Ringe. Ist für die Mannschaft noch keine Ringsumme vorhanden (erster Kampf), so wird das Ringergebnis des nächstfolgenden Wettkampfs verwandt. Sollte am Ende der Runde eine Punktgleichheit entstanden sein, entscheidet die Gesamtringzahl über die Platzierung.

Neben der Mannschaftswertung wird eine Einzelwertung durchgeführt. Um in die Einzelwertung zu gelangen, muss ein Schütze an mindestens der Hälfte der Wettkämpfe in der jeweiligen Gruppe teilgenommen haben.

6.1 Luftgewehr und Luftpistole (freistehend)

Die Wettkampfzeit (bei Zuganlagen 75 Min. - bei anderen Systemen 65 Min.) inkl. Probeschüsse, die Anzahl der Wertungsschüsse (40) und die Wertung (ganze Ringe) entsprechen den Regeln der Sportordnung Teil 1 für Luftgewehr und Teil 2 für Luftpistole.

6.2 Luftgewehr-Auflage

Die Wettkampfzeit (bei Zuganlagen 55 Min. - bei elektronischen Systemen 45 Min.) inkl. Probeschüsse, die Anzahl der Wertungsschüsse (30) und die Wertung (zehntel-Ringe) entsprechen den Regeln der Sportordnung Teil 9.

7. Meldung Wettkämpfe

Die Ergebnismeldung ist nur über die vor der jeweiligen Saison festgelegte Online-Plattform möglich. Verantwortlich für die Meldung ist die Siegermannschaft. Bei Unentschieden die Heimmannschaft. Der Meldende trägt Sorge dafür, dass seine Angaben korrekt sind. Fahrlässige oder vorsätzliche Falschmeldung wird mit Konsequenzen geahndet, die vom Punktabzug bis zum letztendlichen Ausschluss der Mannschaft aus der laufenden Runde führen können.

Meldeschluss ist jeweils spätestens 36 Stunden nachdem der Wettkampf geschossen wurde. Bei Wettkämpfen am Freitag ist Meldeschluss am Samstag um 18:00 Uhr. Bei Wettkämpfen, die regulär am Samstag stattfinden, ist Meldeschluss am Sonntag um 12:00 Uhr. Erfolgt eine Meldung nach diesen Terminen, wird dem Sieger ein Punkt abgezogen.

Mannschaften, die innerhalb einer laufenden RWK-Saison zum zweiten Mal zu spät melden werden für diese und jede weitere Spätmeldung zusätzlich mit einem Bußgeld (siehe Preistabelle) belegt. Eine Onlinemeldung ist nur zulässig, wenn beide Mannschaftsführer den Original-Auswertebeleg unterschrieben und damit die korrekte Durchführung des Wettkampfes bestätigt haben. Der Original-Auswertebeleg behält uneingeschränkt Gültigkeit vor der Onlinemeldung.

Die RWK-Leiter sind jederzeit berechtigt, stichprobenartig einen einzelnen Original-Auswertebeleg anzufordern. Gibt es während des Wettkampfes bzw. bei der Auswertung Unstimmigkeiten, die einen Mannschaftsführer zum Einspruch veranlassen, so ist der Original-Auswertebeleg vom widersprechenden Mannschaftsführer nicht zu unterschreiben und sofort dem zuständigen RWK-Leiter zuzusenden.

8. Klasseneinteilung sowie Auf- und Abstieg

Die Klasseneinteilung ab der Gauliga und darunter ist abhängig von den jährlich eingehenden Mannschafts-Meldungen. In einer Klasse bzw. Gruppe können max. 2 (zwei) Mannschaften eines Vereins starten.

Es wird angestrebt, dass der Meister auf- und der Letztplatzierte absteigt. Die Einteilung ist zudem abhängig vom Abstieg aus den Ligen des Bezirks. Unter diesen und möglicherweise weiteren Gesichtspunkten kann sowohl ein gleitender Ab- als auch Aufstieg zustande kommen.

Um Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, gelten die Vorgaben des Bezirks/BSSB bzgl. der Mannschaftsgröße auch für alle Klassen des Schützengaues.

Zur Einteilung wird immer der Ringschnitt der Vorsaison herangezogen. Für den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse sind die RWK-Sieger der jeweiligen Klassen in der Reihenfolge des erzielten Ringdurchschnitts berechtigt. Bei gleichem Ringdurchschnitt zählt das beste Ergebnis eines Wettkampfes. Steigen außer den Erstplatzierten weitere Mannschaften auf, zählt der Ringdurchschnitt der nächstplatzierten Mannschaften. Ein Aufstiegsschießen findet nicht statt.

Außer in der untersten Klasse steigt der Letztplatzierte ab. Bei weiteren Absteigern zählt unabhängig von der Platzierung der Ringdurchschnitt. Bei gleichem Ringdurchschnitt zählt das schlechteste Ergebnis eines Wettkampfes. Ein Qualifikationsschießen findet nicht statt.

9. Sonderregelungen

9.1 Vorschießen

Ein Schütze, der bei einem RWK verhindert ist, kann vorschießen. Ein Nachschießen ist nicht möglich. Ein Vorschießen von mehr als der Hälfte der Mannschaftsschützen ist nicht zulässig. Die Notwendigkeit des Vorschießens ist zwischen den beiden Mannschaftsführern (nicht dem Schützen) frühzeitig, mindestens zwei Tage vor dem angesetzten RWK, per E-Mail abzustimmen. Der vorschießende Schütze muss ggf. dem Willen des Gegners entsprechen. Auf alle Fälle müssen Auswertung und Ergebnis von einer neutralen Person mit Unterschrift dokumentiert werden, die nicht im direkten Umfeld mit der Mannschaft des Vorschießenden steht. Sollte es Unstimmigkeiten zwischen den beiden Mannschaften geben, hat jene Mannschaft verloren, die das Vorschießen beantragt hat, dieses aber nicht im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt hat. Als Ergebnis werden von beiden Mannschaften die Ringschnitte verwendet.

9.2 Aushelfen

Schützen, die in einer oder mehreren höheren Klassen/Ligen öfter als zweimal geschossen haben, können in der laufenden Runde nicht mehr in einer niedrigeren Klasse/Liga antreten. Sie haben sich mit dem dritten Einsatz in der höheren Klasse/Liga festgeschossen (festgeschossen heißt: keine Rückkehr in eine niedrigere Klasse/Liga mehr möglich). Mit höherklassig ist sowohl die Klasse/Liga als auch die Altersklasse gemeint.

Schießen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Klasse, so können die Stammschützen nicht untereinander ausgetauscht werden. Ersatzschützen können jedoch in jeder dieser Mannschaften eingesetzt werden. Mit dem dritten Einsatz in einer der beiden Mannschaften sind sie für diejenige Mannschaft festgeschossen, in der sie diesen Einsatz geleistet haben. Ergebnisse von Schützen, die nicht startberechtigt waren, werden weder für die Mannschaft noch bei den Einzelschützen gewertet.

Schüler können bis zu zweimal in der Jugendklasse aushelfen. Schüler und Jugendliche können in den allgemeinen Klassen (außer Auflage) einmal aushelfen. Somit gilt im Jugendbereich, dass Schüler, die dreimal in der Jugend ausgeholfen haben, dann nur noch in der Jugend schießen können. Dies ist unabhängig von der Klasse/Liga. Sollte ein Schüler oder Jugendlicher zweimal in der allgemeinen Klasse ausgeholfen haben, dann hat er sich dort festgeschossen und kann anschließend nicht mehr in den Nachwuchsklassen eingesetzt werden.

9.3 Nichtantritt

Tritt eine Mannschaft nicht an, so wird pro Nichtantritt ein Bußgeld (siehe Preistabelle) berechnet. Der RWK-bereite Gegner muss nicht schießen. Jedoch ist die Online-Meldung mit dem Vermerk "Mannschaft nicht angetreten" entsprechend dem Punkt "7. Meldung Wettkämpfe" abzugeben. Beim zweiten Nichtantritt wird die Mannschaft zudem disqualifiziert und ist Absteiger. Für Nichtantritt in der letzten, das jeweilige Team betreffenden RWK-Woche ist ein Bußgeld (siehe Preistabelle) fällig.

9.4 Rückzug einer Mannschaft

Will eine Mannschaft aus ihrer bisherigen Klasse freiwillig ausscheiden, gilt sie als aufgelöst. Für Mannschaften, die während der laufenden Saison ausgeschlossen oder zurückgezogen werden,

gilt nachfolgende Regelung: Die bisher absolvierten und die noch zu bestreitenden Wettkämpfe werden mit 2:0 Punkten für die gegnerische Mannschaft gewertet. Die Ringergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.

9.5 Absichtliches Verlieren & RWKO-Fehlverhalten

Sollte sich herausstellen, dass Mannschaften absichtlich verlieren oder absichtliches RWKO-Fehlverhalten an den Tag legen, dann gilt gemäß der RWK-Preistabelle das gleiche Bußgeld wie bei „Nichtantritt in der letzten RWK-Woche". Zudem kann es sein, dass die RWK-Leiter das Sportgericht (siehe Punkt „10. Einsprüche – Sportgericht") einberufen und dieses über weitere Maßnahmen entscheidet.

10. Einsprüche – Sportgericht

Zur Entscheidung über Einsprüche wird ein Sportgericht bestellt. Das Sportgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges. Gegen die von beiden Mannschaftsführern abgezeichneten Ergebniszettel kann kein Wertungseinspruch mehr erhoben werden.

Zur Einlegung eines Einspruchs ist der Mannschaftsführer, der Sportleiter oder Schützenmeister des jeweiligen Vereins berechtigt. Aus dem Einspruch muss klar zu entnehmen sein, auf welchen Paragrafen der RWKO man sich beruft, bzw. eindeutig und unmissverständlich das monierte Fehlverhalten des Gegners geschildert werden. Erfolgt die Einlegung durch eine dieser Personen ohne interne Abstimmung wird die Einspruchsgebühr trotzdem fällig.

Der Einspruch und die Überweisung der Einspruchsgebühr muss innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Wettkampf schriftlich oder per E-Mail beim zuständigen RWK-Leiter eingereicht werden. Dieser beantragt beim GSL die Einberufung des Sportgerichts. Die Einspruchsgebühr (siehe Preistabelle) ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das Schützengaukonto:

Sparkasse Altötting-Mühldorf, BAN: DE69 7115 1020 0031 29 29 80, BIC: BYLADEM1MDF zu überweisen. Nach Eingang der Einspruchsgebühr wird der Einspruch bearbeitet.

Für das Sportrichtergremium sind dem GSL vor Beginn jeder Saison von jedem Verein der beiden höchsten Ligen eine geeignete Person, im Idealfall ein ehemaliger RWK-Schütze, zu melden. Gauschützenmeister (GSM) und GSL berufen aus diesem Kreis bei Bedarf jeweils drei Beisitzer aus Vereinen, die am fraglichen Kampf nicht beteiligt waren. Das Sportgericht besteht somit für alle Klassen aus dem GSM, dem GSL und den drei berufenen Sportrichtern.

Das Sportgericht soll innerhalb von zwei Wochen nach Einspruchseinlegung einberufen werden und eine Entscheidung treffen. Sollte jemand kurzfristig nicht teilnehmen können, wird vom GSL eine Ersatzperson berufen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, dann zählt bei Stimmengleichheit, die Stimme des GSL doppelt. Das Sportgericht trifft auch eine Entscheidung darüber, welcher der beiden wettkampfbeteiligten Vereine die Einspruchsgebühr letztendlich zu tragen hat. Die Gebühr kann auch aufgeteilt werden. Die Entscheidung des Sportgerichts (inkl. Entscheidung über die Einspruchsgebühr) ist verbindlich. Sollte die Entscheidung nicht akzeptiert werden, kann das Sportgericht angemessene Sanktionen bis zum Ausschluss der Mannschaft(en) von der Teilnahme an den RWKs treffen.

11. Sonstige Hinweise

Alle Schützen werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Aufbewahrung und Transport der Sportgeräte auch für Luftgewehre/-pistolen gelten. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Schütze selbst bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter verantwortlich.

Öffentliche Kommentierungen von Einsprüchen oder laufenden Verfahren per E-Mail oder in sozialen Netzwerken (Facebook, X, usw.) sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für beleidigende und verunglimpfende Äußerungen rund um die RWKs des Gaues. Zuwiderhandlungen können mit Ausschluss des Schützen aus der laufenden RWK-Saison oder gar mit Ausschluss der Mannschaft

geahndet werden. Entscheidungsträger für den Ausschluss ist ein Gremium aus GSM, GSL und RWK-Leitern.

Jeder Schütze, der an den RWKs des Gaues Altötting teilnimmt, erklärt mit der RWK-Meldung seines Vereins auch sein persönliches Einverständnis, dass wettkampfbezogene und persönliche Daten (Vor- und Familienname, Alter, Vereinszugehörigkeit, erzielte Ergebnisse) den Medien (Printmedien, Zeitungen, Online-Dienste, TV, Radio usw.) von den verantwortlichen Gau-Funktionären zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Erklärung umfasst auch Wettkampf-, Sieger- und Mannschaftsfotos.

Zur Verfügung gestellte Benutzernamen und Kennwörter sind streng vertraulich zu behandeln. Anträge auf Änderung der RWKO oder des RWK-Systems sind von mindestens fünf am RWK-Betrieb des Schützengaus Altötting beteiligten Vereinen (nicht Mannschaften) zu unterzeichnen. Unter den fünf Vereinen muss mindestens ein Verein mit max. einer und mind. einer mit mind. drei RWK-Mannschaften sein. Der Antrag ist ausführlich formuliert und schlüssig begründet zusammen mit einer Aufstellung der Vereine bzw. der unterstützenden Personen und deren Funktionen per E-Mail an den RWK-Leiter zu senden.

12. Höhere Gewalt

Sollten auf Grund von höherer Gewalt Wettkämpfe nicht durchgeführt werden können, entscheiden die RWK-Leiter in Abstimmung mit den GSM sowie GSL und GJL über das weitere Vorgehen. Gleiches gilt für eine vorzeitige Beendigung der Saison. Über einen Abbruch der Liga entscheidet dasselbe Gremium (fernmündliche Abstimmung möglich) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. GSM doppelt. Sollte die komplette Vorrunde absolviert sein, wird die Tabelle der kompletten Vorrunde als Abschlusstabelle herangezogen. Die Wettkämpfe einer unvollständigen Rückrunde werden nicht berücksichtigt. Sollte keine komplette Vorrunde absolviert sein, wird die Runde gestoppt, Auf- und Abstieg entfällt. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zu einem vom Ausschuss festgesetzten Zeitpunkt der ausgesetzten Saison abmelden.

Im Falle einer Pandemie ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts anzuwenden. Für die Einhaltung jeglicher öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist jeder Verein selbst verantwortlich. Für alle RWK-Schützen gilt das Schutzkonzept des gastgebenden Vereins in der am Wettkampftag aktuell gültigen Ausgabe.

Für den Fall, dass Fernwettkämpfe nötig sind, müssen diese beim zuständigen RWK-Leiter per E-Mail beantragt werden. Über das weitere Vorgehen entscheidet die RWK-Leitung in Absprache mit der Gausportleitung.

Altötting im Oktober 2026

Christoph Götz
1. Gauschützenmeister

Veronika Reischl
1. Gausportleiterin

Albert Kamhuber
Rundenwettkampfleiter
Luftgewehr/Luftpistole

Daniel Reischl
Rundenwettkampfleiter
Schüler/Jugend/Auflage